

gemäß

§ 23 SGB VIII

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Verpflichtung, Tagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungspflichten der Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII).

Die Tagespflege ist – wie die Kindertageseinrichtungen – eine familienergänzende oder unterstützende Hilfe für die Eltern zur Förderung der Entwicklung des Kindes/ der Kinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren.

Da hier im Vogtlandkreis ein nahezu flächendeckendes Netz von Kindertageseinrichtungen existiert und auch weitestgehend erhalten werden soll, wird Tagespflege als ein Alternativangebot in begründeten Ausnahmefällen und in der Regel für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren gesehen, in begründeten Bedarfsfällen bis zur Vollendung der 4. Klasse.

Ein Bedarf an Tagespflege entsteht

- wenn Erwerbsfähigkeit und zusätzliche berufliche oder berufliche Weiterbildung der Erziehungsberechtigten über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinausgeht, keine in der Familie Lösungsmöglichkeit ist und/oder
- das Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Kindertageseinrichtung besuchen kann, die Eltern jedoch zur Sicherung des Lebensunterhalts erwerbstätig sind
- bei Mehrlingsgeburten

Pflegepersonen können die ihnen in Obhut gegebenen Kinder sowohl in eigenen Haushalten als auch im Haushalt der Eltern betreuen. Hierbei geht man von einer Betreuungszeit von maximal 40 Wochenstunden aus.

Bei der Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten bedarf es der Abgrenzung zur Tätigkeit einer Haushaltshilfe.

Inhalt und Umfang der Tagespflege sollten zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten vertraglich geregelt werden. Dabei ist auf ausreichenden Versicherungsschutz aller Beteiligten zu achten.

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich im Jugendamt des Vogtlandkreises zu beantragen. Nach Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Erlaubnis schriftlich als Verwaltungsakte erteilt.

Zur Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson/Tagespflegestelle entscheiden nach Einzelfallprüfung die Fachberaterinnen für Kinder tageseinrichtung des Kreisjugendamtes durch Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen bzw. am Ort der Betreuung, um das Wohnumfeld, in dem die Tagespflege stattfinden soll, sowie die Eignung der Tagespflegeperson beurteilen zu können.

Eignung der Tagespflegeperson/Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegeperson soll, gemessen an den Bedürfnissen des betreffenden Kindes, persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Eltern kooperieren.

Grundsätzlich sind nur Personen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Krankheiten oder Suchterscheinungen haben.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mindestens eine Grundausbildung nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sowie ein nicht über eine Qualifikation nach § 1 Sächs Quali VOPunkt (1) vom 09.01.2004 verfügt.

Die Tagespflegeperson hat zur Prüfung der Geeignetheit folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vermittlungsbogen (im Kreisjugendamt erhältlich)
- tabellarischen Lebenslauf
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Nachweis über die Belehrung nach § 35 IfSG
- Gesundheitlicher Befähigungsnachweis einzuholen durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises
- Ausbildungsnachweise
- Nachweis über die Zusatzqualifikation „Qualifizierung in der Tagespflege“ (soweit erforderlich)
- Nachweis „Erste Hilfe am Kind“

Entsprechend § 7 Abs. (3) des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes hat die Tagespflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, zu unterrichten. Insbesondere wird auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verwiesen, der ohne Einschränkungen zu gewährleisten ist.

Nach Anerkennung des Tagespflegeverhältnisses erfolgt die Ermittlung der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII, d. h. die Ermittlung des konkreten Aufwandsatzes durch das Jugendamt bzw. des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten.

Im Vogtlandkreis wird im Bedarfsfall, d. h. für höchstens 40 Wochenstunden nach Feststellung der zumutbaren Belastung gemäß § 90 SGB VIII und der sozialpädagogischen Notwendigkeit die Kosten der Tagespflege eines Kindes vom Jugendamt übernommen.

Diese Höhe des Aufwandsatzes beträgt 60 vom Hundert der vom Landesjugendamt festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege im Alter von 0–7 Jahren und 7–10/11 Jahren.

Erziehung und Pflege für einen Teil des Tages durch Familienangehörige und nahe Verwandte in eine interne Familienangelegenheit oder Tagespflege nicht zuzuordnen.

Berechnungsgrundlage:

Pauschalbeträge für Vollzeitpflege €/Monat ab 01. Januar 2010 bis 31.12.2011:

Alter	Materieller Aufwand	Kosten der Erziehung	Summe Aufwandsersatz	€/Std.
0-7	459,00	€214,00	€673,00	€2,52
7-10	11531,00	€214,00	€745,00	€2,79

Die Berechnung des Aufwandsatzes des Jugendamtes begründet sich aus durchschnittlich 20 Werktagen und 8-stündiger Betreuung pro Tag.

Kindertagespflege als Angebot der Gemeinden nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes

Nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz § 3 Abs. (3) kann die Gemeinde bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflegestellen erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Die Kindertagespflegestellen nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz sind in den Bedarfsplandurch die jeweilige Kommune aufzunehmen und unterliegender Finanzierung nach §§ 13, 14 sowie den §§ 15 bis 20 Sächs KitaG. Weiterhin hat die Gemeinde eine jährliche Vereinbarung nach den gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen mit den im Bedarfsplan aufgenommenen Tagespflegepersonen abzuschließen.

Die überarbeitete Richtlinie „Tagespflege“ tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft.
Die Richtlinie vom 01. Januar 2009 tritt zum 31.12.2009 außer Kraft.

Dr. Lenk
Landrat